

Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriotischen Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

Nr. 11.

Sonntag den 13. Januar

1867

Das Westphälische Regiment in Halle.

(Aus dem achten Heft des v. Hagen'schen Werkes über die Stadt Halle. S. 274—297.)

(Fortsetzung.)

Das Mißtrauen der revolutionären Gesetzgeber gegen die untergebenen Massen bedingte eben, im strikten Gegensatz zu dem Zielpunkte der Revolution, — einem freiheitlichen Regiment, — die Herbeiführung des tyrannischen, oder wie man es auch euphemistisch nennen könnte, oligarchisch-patriarchalischen Regiments. Wohin dieß selbst in formeller Beziehung führte, ergibt die eine Thatsache, daß das Budget der hallischen Municipalkasse in der Regel erst gegen Ende des Jahres, für welches es bestimmt war, also zu einer Zeit vom Präfecten zurückkam, in welcher die Ausgaben inzwischen nicht dem oft wesentlich umgeänderten Entwurfe geleistet waren. — Es ist in der That ein eigenthümliches Verhängniß, daß eine fremde, auf revolutionären Grundlagen errichtete pseudokonstitutionelle Regierung das Werk der alten absoluten Herrschergewalt vollenden und das den Städten von letzterer annoch gelassene geringe selbstständige Leben gerade zu derselben Zeit ganz vernichten sollte, wo das alte Regiment in den ihm verbliebenen Kanalen zu der Ueberzeugung gelangte, daß nur durch vollständigen Bruch mit dem seitberigen System und insbesondere durch Zurückgabe der verlorenen Selbstständigkeit an die Städte der in denselben erstorbene Gemeinfinn, mit ihm der Eifer und das Interesse für die öffentlichen Angelegenheiten wieder belebt und hierdurch die Bürgerschaft dafür gewonnen werden könne, für das allgemeine Wohl die größten Opfer zu bringen.

Es ist hier nicht der Ort, näher darzulegen, welchen Einfluß in dieser Beziehung die von König Friedrich Wilhelm III. unter dem 19. November 1808 vollzogene Städte-Ordnung, welche in Halle nie zur Ausführung gelangte, ausgeübt hat, (dieselbe übertrug §§. 152 und 153 die Wahl sämtlicher Magistratsmitglieder sowie die Präsentation dreier Kandidaten zum Oberbürgermeister-Posten sowie, durch §. 183, die Kontrolle über die ganze Verwaltung des städtischen Gemeinwesens den Stadtverordneten. Alle Etats und Etatsüberschreitungen ohne Ausnahme sind ihnen zur Begutachtung vorzulegen und der Magistrat ist verpflichtet, ihre Erinnerungen zu beachten. Neue Gehälter dürfen nur mit Zustimmung der Stadtverordneten bewilligt werden; die Anstellung von Prozeßten, Abschließung von Vergleichen, Aufnahme und Kündigung von Kapitalien, Veräußerung oder Verpfändung von Kammereigütern, Belegung derselben mit Dienstbarkeiten, die Ausführung von Wirtschafts- oder Nutzungsplänen, die Feststellung von Bedingungen bei Zeit- oder Vererbpachtung von Grundstücken oder Nutzungen, der Zuschlag bei befalligen Auctationen, die Ausführung von Neubauten und Abschluß von Lieferungsverträgen, die Bewilligung von Remissionen und überhaupt alle Gemeinde-Angelegenheiten von Wichtigkeit sind an ihre zuvor einzuholende Erklärung gebunden; sämtliche Rechnungen werden von ihnen durch einen Ausschuß, dessen Verhandlungen jeder Bürger beiwohnen kann, abgenommen, ebenso auch Neubauten; und endlich sind sie befugt, selbst die Geschäftsführung der Deputationen und Kommissionen des Magistrats durch Deputationen aus ihrer Mitte zu untersuchen. — In noch mehr, der §. 189 erklärte die sonst nöthig gewesene Einholung der Genehmigung der Provinzial-Polizei-Behörden in einzelnen Administrationsfällen nicht weiter für erforderlich. — Während sonach der Schwerpunkt der städtischen Verwaltung in die Hände eines von der Bürgerschaft frei gewählten Ausschusses gelegt und hiermit der Magistrat dem letzteren gegenüber, im geraden Gegen-

satz zu seiner früheren Stellung dem größeren oder weiteren Rathe gegenüber, in eine fast subordinirte Stellung versetzt ward, — machte, wie wir oben sahen, die französisch-westphälische Regierung die s. g. nicht von der Bürgerschaft gewählten Gemeinde-Repräsentanten zu reinen Begutachtern und die von ihr ernannten und abhängigen Maires zu alleinigen Regenten der Municipalitäten) wie überhaupt eine Reihe der wichtigsten und freisinnigsten Gesetze die Wiedergeburt des Vaterlandes und sein materielles Aufblühen in Stadt und Land anbahnten und wie insbesondere auch nach dem Vorgange im Königreich Westphalen das Princip der Gewerbefreiheit in dem Edikt vom 2. November 1810 unter Einführung einer allgemeinen, in 6 Klassen sich abstufoenden Gewerbesteuer, wenn auch unter gewissen Beschränkungen, zur Geltung gelangte. — Nur auf den mächtigen Unterschied glauben wir aufmerksam machen zu müssen, welcher in letzterer Beziehung zwischen den westphälisch gewordenen und den preussisch gebliebenen Städten, der städtischen Verfassung gegenüber, bestand. In beiden wurde mit Proklamirung der Gewerbefreiheit das zu einem engen Kastengeiste ausgeartete, in leeren Formen sich gefallende und durch Mißbrauch seiner Privilegien die Gesamtheit der Einwohner schwer bedrückende Zunft- oder Innungswesen und mit demselben ein Element zu Grabe getragen, welches Jahrhunderte lang einen bedeutenden Einfluß auf kommunales Leben und Regiment ausgeübt hatte. In den preussischen Städten wurde jedoch durch Einführung einer vollständig freigewählten, mit umfassender Kompetenz ausgestatteten Repräsentation der Bürgerschaft mehr als reiches Ersatz für die frühere Vertretung derselben beim städtischen Regimente durch die Innungsmeister gewährt, während letztere in den westphälischen Städten mit ihren Zünften verschwanden, um durch einen lediglich auf „Wünsche“ beschränkten Municipalrath ersetzt zu werden, ein Ersatz, der wahrlich nichts weniger als geeignet war, den gesunkenen Gemeinfinn und das Interesse für die kommunalen Angelegenheiten wieder zu heben und zu beleben.

Wir kehren nach diesem kurzen Exkurs zu den Verhältnissen zurück, wie sie speziell in Halle unter dem westphälischen Regiment sich gestalteten.

War auch die Wiederherstellung und am 16. Mai 1808 erfolgte feierliche Wiedereröffnung der Universität hierorts freudig begrüßt und die 1809 verfügte Aufhebung der Salzconscription, (im Juni 1809 erhielt der Kaufmann Lehmann, unter Ernennung zum Salzfactor, für den Kanton Halle die Befugniß zum Kleinhandel mit Salz. In demselben Jahre wurde zugleich durch Königl. Dekret vom 27. Januar das Königl. Salzamt hier selbst aufgehoben und durch eine Königl. Salinen-Verwaltung, welcher das Lokal des ersteren auf der Königl. Saline überwiesen ward, ersetzt. Fast gleichzeitig schloß die Regierung unter vorzugsweiser Vermittlung des Rathemeisters Reserstein mit der Pfännerschaft, deren Verhältnisse damals sehr traurig waren, den noch jetzt bestehenden wichtigen Kontrakt ab, nach welchem erstere zu einem bestimmten Preis alles pfännerschaftliche Salz übernimmt. Erst durch diesen Vertrag wurde den Roth- und Soolgut-Besitzern eine feste Rente gesichert, während bis dahin der ausschließlich auf das Ausland beschränkte Salzverkauf sehr unsicher und der Werth der Rothe deshalb sehr herabgegangen war) nach welcher in der Stadt wie in den Vorstädten und in dem Saal- und Mansfelder Kreise von der Bevölkerung ein bestimmtes, auf jede Person von und über 14 Jahren auf durchschnittlich jährlich mindestens 4 Mezen festgestelltes Quantum Salz von den fiskalischer Seite bestellten Salzsellern genommen werden mußte, dankend aufgenommen, so wollte doch erstere, welche eine Anzahl ihrer tüchtigsten, theils auf die berliner theils auf an-

bere preussische Umberstäten berufenen Lehrer verloren hatte, nicht wieder den früheren, dem Wohlstand der Stadt förderlichen Aufschwung nehmen, und die den Einwohnern bezüglich der Salznahme zugestandene Vergünstigung wurde mehr als tausendfach aufgewogen durch die sich immer erneuernden Geldforderungen der Regierung, welche zur schärfsten Anspannung der Steuerkräfte nöthigten. Dazu kam, daß durch die von Napoleon dekretirte Kontinental Sperre, (eine Folge derselben war ein am 27. December 1810 auf dem Paradeplatze abgehaltenes Autodafé, durch welches eine große Anzahl als Kontrebande konfiscirter Kolonialwaaren den Flammen überliefert wurde) durch die beständigen Kriegsunruhen und durch unaufhörliche starke Einquartierungen, nicht minder auch durch die von der westphälischen Regierung verfügte Devaluation des kursirenden preussischen Geldes Handel und Wandel gelähmt wurden und alle Geschäfte in's Stocken geriethen.

Herausgeber: Prof. Dr. Herzberg.

Amtliche städtische Bekanntmachungen.

Nachstehende Bekanntmachung:

Auf Grund der §§. 10, 14 und 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 und gemäß der §§. 2 und 9 des dazu ergangenen Reglements vom 30. December 1866 setze ich für den ganzen Umfang des Staats den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat,

auf den 15. Januar

und den Tag der Wahl

auf den 12. Februar dieses Jahres

hierdurch fest.

Berlin, den 7. Januar 1867.

Der Minister des Innern.

(gez.) Graf zu Eulenburg.

bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Halle, den 10. Januar 1867.

Der Magistrat.

Aufforderung.

In Verfolg des §. 34 der Militär-Ersatz-Instruction vom 9. Dec. 1858, die Anmeldung der Militairpflichtigen zur Eintragung in die Stammliste betreffend, werden alle Militairpflichtigen, welche

1. in dem Zeitraume vom 1. Januar bis 31. December 1847

a. in hiesiger Stadt oder

b. außerhalb Halle geboren sind, deren Angehörige aber hier ihren dauernden Wohnsitz begründet haben, sowie

2. alle diejenigen in den Jahren 1843 bis 1847 außerhalb Halle geboren und sich hier zur Zeit temporair aufhaltenden Militairpflichtigen, welche von einer königlichen Departements-Ersatz-Commission hinsichtlich ihrer Militair-Verhältnisse noch keine definitive Entscheidung erhalten haben,

hierdurch aufgefordert, sich behufs Eintragung in die Stammliste in den Tagen vom 15. bis 31. Januar c. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in unserem Militair-Bureau zu melden.

Ausgeschlossen von dieser Meldung sind nur diejenigen Militairpflichtigen, welche hier nicht heimathsberechtigt sind und den Berechtigungschein zum einjährigen freiwilligen Militairdienst bereits besitzen, da diese während der Zeit ihres Ausstandes der Controle der Kreis-Ersatz-Commission ihres Geburtsortes resp. Domicils verbleiben.

Die Eltern, Vormünder, Lehr- und Dienstherrn dieser Ersatzpflichtigen haben letztere bei eigener Verantwortlichkeit anzuweisen, sich zur Eintragung in die Stammliste an den vorbezeichneten Tagen zu melden oder im Falle einer zeitigen Abwesenheit derselben diese Meldung für sie zu bewirken, widrigenfalls sie in Gemäßheit des §. 168 der Militair-Ersatz-Instruction und der Verordnung der königlichen Regierung zu Merseburg vom 10. Februar 1860 in eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr. verfallen.

Schließlich machen wir sämmtliche im Jahre 1847 geborene Militairpflichtige, welche auf Grund ihrer erlangten Schulbildung die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst nachzusuchen beabsichtigen, in ihrem Interesse darauf aufmerksam, daß dies spätestens bis zum 1. Februar c. geschehen sein muß.

Halle, den 3. Januar 1867.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die bevorstehenden Wahlen für den Reichstag des Norddeutschen Bundes haben wir auf Grund der letzten Volkszählung und in Gemäßheit der §§. 8, 10 und 15 des Wahlgesetzes vom 15. October sowie des §. 1 das zur Ausführung desselben Seitens des königlichen Staatsministeriums erlassenen Reglements vom 30. December pr. den hiesigen Stadtkreis in 15 Wahlbezirke eingetheilt, welche wir, zugleich unter Angabe der für einen jeden derselben ernannten Wahlvorsteher und bestimmten Wahllokale in den untenstehenden Tableau zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Außerdem ist in der vergangenen Woche durch die Revier-Polizei-Sergeanten einem Jeden der hiesigen Hausbesitzer ein mit vorgedruckter Anweisung versehenes Formular zur Aufnahme seiner wahlberechtigten Hausgenossen zugestellt und auf Grund dieser Formulare demnächst die vorchriftliche Wählerliste aufgestellt worden.

Diese Liste wird in den Tagen vom 15. bis incl. 23. d. Mts. in unserem Stadtsecretariate zu Jedermanns Einsicht ausliegen.

Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies, nach Bestimmung des §. 3 gedachten Reglements innerhalb dieser Tage bei uns schriftlich anzeigen oder bei dem Stadtsecretair Kellner zu Protokoll geben und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, hebringen. Die Entscheidung darüber steht uns zu und wird den Beteiligten durch uns demnächst bekannt gemacht werden.

Bezüglich der Wahlberechtigung bestimmt das oben gedachte Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes, was folgt:

Wähler ist jeder unbescholtene Staatsbürger eines der zum Bunde zusammengetretenen deutschen Staaten, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat. (§. 2.)

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen; 2) Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallitverfahrens; 3) Personen, welche eine Armen-Unterstützung aus öffentlichen oder Gemeinde-Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorangegangenen Jahre bezogen haben. (§. 3.)

Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden: Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind. (§. 4.)

Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wahlberechtigte, der einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens drei Jahren angehört hat. Verbüßte oder durch Begnadigung erlassene Strafen wegen politischer Verbrechen schließen von der Wahl nicht aus. (§. 5.)

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben. — Jeder darf nur an einem Orte wählen. (§. 9.)

Schließlich machen wir schon jetzt darauf aufmerksam, daß die Wahl zum Reichstage direct durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen erfolgt, und daß das Wahlrecht in Person durch verdeckte Stimmzettel ohne Unterschrift, welche von weißem Papier, ohne äußere Kennzeichen und außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, ausgefüllt sein müssen, auszuüben ist.

T a b l e a u

für die bevorstehenden Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes.

Wahlbezirk Nr.	U m f a ß t:	Seelenzahl.	a) Wahl-Lokal. b) Name des Wahl-Vorstehers. c) Name des stellvertr. Wahl-Vorstehers.
1.	Berggasse, Bülberggasse, Domplatz, Jägergasse, Kanzeigasse, kl. Klausstraße, Kühlerbrunnen, Mühlsberg, Mühlgasse, Mühlsforte, Paradeplatz, gr. Schlamm, kl. Schlamm, Schleuse, Schloßberg, gr. Schloßgasse, kl. Schloßgasse, kl. Ulrichstraße	3030	a) Saal im „Kronprinz.“ b) Stadtrath Jordan, c) Stadtrath von Bassewitz.
2.	Barfüßerstraße, Dachritzgasse, Kaulenberg, Mittelstraße, alte Promenade Nr. 1—21, Schulberg, Schulgasse, Spiegelgasse, gr. Ulrichstraße	3016	a) Saal der „Tulpe.“ b) Rechtsanwalt Göcking, c) Justizrath Seeligmüller.
3.	Brüderstraße, Karzerplan, Kleinschmieden, Marktplatz Nr. 15—25, Neunhäuser, Postgasse, Rathhausgasse, gr. Sandberg, kl. Sandberg, gr. Steinstraße Nr. 1—19 und Nr. 54—74, kl. Steinstraße	3115	a) Gasthof zum „goldenen Ring.“ b) Justizrath Fritsch, c) Leihbibliothekar Wolff.
4.	Bauhof, gr. Berlin, kl. Berlin, gr. Brauhausgasse, kl. Brauhausgasse, Leipzigerstraße Nr. 1—28 und Nr. 85—110, kl. Märkerstraße, Marktplatz Nr. 1—3, neue Promenade, hinter der Ulrichskirche	3026	a) Saal in Rocco's Etablissement. b) Bürgermeister Kummel, c) Bankagent Hildenhagen.
5.	Brunnoswarte, hoher Kräml, Kuhgasse, Kutschgasse, gr. Märkerstraße, an der Moritzkirche, Moritzzwinger, Neugasse, Neustadt, Rannische Straße, Schmeerstraße, Zentergasse	3151	a) Gasthof zu den „Drei Schwänen.“ b) Dr. med. Hüllmann, c) Verggesehorener Hecker.
6.	alter Markt, Bechershof, Freudenplan, an der Halle Nr. 9—16, Hansack, Marktplatz Nr. 4—9, Moritzkirchhof, gr. Rittergasse, kl. Rittergasse, Schülershof, Sperlingsberg, Trödel, Zapfenstraße	3167	a) Gasthof zum „Pflug.“ b) Stadtrath Kaufmann, c) Sattlermeister Winkler.
7.	Untergasse, Bärge, Domgasse, Fluthgasse, Grafeweg, am Hafen, an der Halle Nr. 1—8 und Nr. 17—19, Hallgasse, Hallmauer, Kellnergasse, gr. Klausstraße, vor dem Klausthor, Klausthorstraße, Kuttelhof, Kuttelforte, an der Marienkirche, Marktplatz Nr. 10—14, am Mühlgaben, Schmalegasse, an der Schwemme, Steinbockgasse, Thalgasse	3112	a) „Eremitage.“ b) Mühlenbesitzer Küstner, c) Gasanstaltsdirector Schröder.
8.	an der Baderei, Fischerplan, Gerbergasse, an der Glaucha'schen Kirche, Herrenstraße, Vitiengasse, Mauergasse, Mittelwache, am Moritzthor, Rathswerder, Spitze, Werdergasse	3121	a) „Paradies.“ b) Bergwerksdirector Nehmiz, c) Kreisgerichtsrath Krauspe.
9.	Bäckergasse, Deyboldsgasse, Sommergasse, am Hospital, Hospitalplatz, Langegasse, Lerchensfeld, Oberglauch Nr. 1—9 und Nr. 31a bis 42, Saalberg, Steg, Laubengasse, Unterplan	3139	a) „Odeum.“ b) Stadtrath Kirchner, c) Stadtrath Scharre.
10.	Bülberger Weg, Francensplatz, Hirtengasse, Oberglauch Nr. 10—30, vor dem Rannischen Thore Nr. 1, Schützengasse, Steinweg, Weingärten	3255	a) Saal im Glaucha'schen Schießgraben. b) Justizrath Dryander, c) Justizrath Hellfeld.
11.	am Bahnhof, Bahnhofstraße, Belle vue, Blücherstraße, Brudendorfer Chaussee-Haus, Delitzscher Straße, Francensstraße, Königsplatz, Königsstraße Nr. 11—40, hinter der Landwehr, Landwehrstraße, Leipziger Platz, Vietenauerstraße, Lindenstraße, Magdeburger Chaussee Nr. 1—8 und Nr. 11—18, Mersburger Chaussee, Niemeperstraße, Pfännerhöhe, Wasserstation der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn, Wörmlikerstraße, Zuckerraffinerie	3186	a) „Bürgergarten.“ b) Oberbürgermeister von Boß, c) Stadtrath vom Hagen.
12.	Dessauerstraße, Feldstraße, Gottesackerstraße, Königsstraße Nr. 1—10, Leipzigerstraße Nr. 29—84, Magdeburger Chaussee Nr. 9 und 10, Martinsberg, Martinsgasse, alte Promenade Nr. 22—28, Schimmelgasse, gr. Steinstraße Nr. 20—53, vor dem Steintor, Töpferplan, Buchererstraße	3120	a) Stadtschießgraben. b) Stadtrath Fubel, c) Kaufmann Pfafe.
13.	Brunnengasse, Brunnenplatz, Gartengasse, Geiststraße Nr. 68—73, Harz, Harzgasse, Kapellengasse, Lude, Ludegasse, Louisenstraße, Scharngasse, Sophienstraße, Unterberg, Weidenplan, Wilhelmstraße	3016	a) Oberer Saal im Neumarkt-Schießgraben. b) Director Schrader, c) Dr. Siewert.
14.	Breitelstraße, Fleischergasse, Geiststraße Nr. 1—67, vor dem Geistthor, Leitergasse, kl. Wallstraße	3025	a) Unterer Saal im Neumarkt-Schießgraben. b) Kreisgerichtsrath Balcke, c) Gastwirth Gruneberg.
15.	Advocatenweg, Bockshörner, Jägerplatz, am Kirchthor, vor dem Kirchthor, Mühlweg, gr. Wallstraße	2250	a) Unterer Saal auf dem „Jägerberge“, links vom Eingange. b) Rechtsanwalt Krufenberg, c) Fabrikant Runge sen.
	Summa	45,729	

Halle, den 8. Januar 1867.

Der Magistrat.



Wegen Aufgabe des Geschäfts!

verkaufe um schnell damit zu räumen, feinste Winter-Überzieher von 5 $\frac{1}{4}$ Thlr. an, Winterhosen, Jaguets, Joppen und Hausröcke von 3 $\frac{1}{3}$ Thlr. an; Tuchröcke und Fracks von 6 Thlr. an; Havelocks von 5 $\frac{2}{3}$ Thlr.

S. Kroner,

Nr. 54. große Ulrichsstraße Nr. 54.

Letzte Anzeige.

In Folge des schlechten Wetters und auf Wunsch mehrerer meiner geehrten Kunden wird der Verkauf von den bekannten schlesischen Handgespinnst-Leinen noch bis Dienstag den 15. d. Mts.

im Gasthof zum „schwarzen Adler“, gr. Steinstraße Nr. 24,

fortgesetzt (aber unter keinen Umständen länger). Ich bitte ein geehrtes Publikum diese Anzeige nicht mit den gewöhnlichen Ausverkauf- und Marktschreierei-Annoncen zu vergleichen, denn das Bestreben meines Hauses liegt darin, seine Kundenschaft zu erhalten und dieses kann nur durch Reellität erzielt werden.

Der Verkauf geschieht für Rechnung des wohl renommirten Hauses W. Schottländer aus Breslau und Münsterberg in Schlessen, das nun bei jetziger Geschäftsstockung alle Mittel anwendet, um den Absatz zu forciren und seinen Arbeitern Beschäftigung gewähren zu können.

 Für rein Leinen wird gefeslich garantirt. 

Der Kürze wegen Einiges, aber nur zu festen Preisen:

Ein Stück Leinwand zu einem Dbd. Hemden, mittelfein, durabel und kernig gearbeitet, früher mit 13 $\frac{1}{2}$ R $\frac{1}{2}$, wird jetzt für 10 $\frac{1}{2}$ R $\frac{1}{2}$ verkauft. Feinere Zwirnleinen, der frühere Preis 15, 17, 19, 21 R $\frac{1}{2}$, jetzt für 13, 15, 16, 18 R $\frac{1}{2}$ verkauft. Extrafeine Leinwand zu Oberhemden und feiner Bettwäsche, früherer Preis 20 bis 50 R $\frac{1}{2}$, jetziger Preis 16 bis 36 R $\frac{1}{2}$. Ebenso werden Gedecke, Tischtücher, Handtücher, Taschentücher unter dem gewöhnlichen Preise verkauft. J. Jacob.

Müllers Belle vue.

Dienstag den 15. Januar Abends 7 $\frac{1}{2}$ Uhr

Großes Sinfonie-Concert vom Musikcorps des 27. Infanterie-Regiments, unter Leitung des Musikmeisters Herrn Menzel.

Billets vorher à 5 Gr. bei Gustav Pfabl, Leipzigerstraße Nr. 6. An der Kasse 7 $\frac{1}{2}$ Gr. Um zahlreichen Besuch bittet W. Praussch.

 Mittwoch: Großes Militair-Concert. 

 Frisches Rospfleisch 
von heute ab alle Tage Brunnengasse Nr. 12.

Bemmische Bäckerei. Sonntag den 13. d. M., sowie alle Tage
frische Pfannkuchen.

Müller's Belle vue.

Sonntag den 13. Januar Abends 7 $\frac{1}{2}$ Uhr

Grosses Vocal- und Instrumental-Concert
der Schöppler'schen Liedertafel und der Liedertafel „Laute“
als Benefiz für ihren Dirigenten A. Schüssler.

Unter den zur Ausführung kommenden Gesangsstücken finden sich: Introduction zu „Norma“, Introduction zu „Caar und Zimmermann“, Lied und Chor aus „Undine“, Berner-Sänger-Festmarsch von Jäger, „Die letzten Sieden vom 18. österreichischen Jäger-Bataillon am 3. Juli 1866“, Tenor-Solo, u. c. Entrée 2 $\frac{1}{2}$ Gr.  Nach dem Concert Ball.

Borussia.

Unsere alljährige General-Versammlung soll am Mittwoch den 16. Januar Abends 7 $\frac{1}{2}$ Uhr in der „Zulpe“ abgehalten werden und bitte ich unsere Mitglieder um recht zahlreiche Betheiligung. Cisentraut.

Müller's Belle vue.

Sonntag den 13. Januar

Großes Concert der Bredschneider'schen Capelle.
Anfang 3 $\frac{1}{2}$ Uhr. Entrée 2 $\frac{1}{2}$ Gr. C. Bredschneider.

Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Rocco's Etablissement.

Heute Sonntag den 13. Januar

Nachmittag- u. Abend-Concert.
Anf. 3 $\frac{1}{2}$ u. 7 $\frac{1}{2}$ Uhr. Entrée à Person 2 $\frac{1}{2}$ Gr.
C. John.

Stadt-Theater.

Repertoire.

Sonntag den 13. Januar. Zum dritten Mal:
„Ein ganzer Kerl“, große Posse mit Gesang in
3 Acten und 6 Bildern von Salingré,
Musik von Bial.

Montag den 14. Januar: „Die Bettlerin“, Schauspiel in 5 Acten aus dem Französischen von J. Mofner.

Velitia.

Sonntag den 13. Januar Abends 6 $\frac{1}{2}$ Uhr

Kränzchen mit freier Nacht
in den Kotalen des Bürgergartens.
Der Vorstand.

Gesellschaft Funfzehner
im Bürgergarten.

Dienstag den 15. Januar Kränzchen.
Anfang 7 $\frac{1}{2}$ Uhr. Der Vorstand.

Heute Sonntag Tanz-Unterricht im „Hafen.“

(Beilage.)